

Richtlinie zur Verteilung des Fonds für spontane Aktivitäten von Jugendlichen der Hansestadt Wismar

“ SPONTIFOND “

Einen Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Finanzielle Mittel können nur ausgereicht werden, sofern sie vorhanden sind.

1. Der Fond dient dazu die Spontaneität von Jugendlichen zu unterstützen. Sie sollen erleben, dass Ideen verwirklicht werden können.
2. Anträge werden an den Geschäftsführer des SJR gestellt.
3. Die Gelder werden innerhalb dreier Werkzeuge ausgereicht.
4. Antragsberechtigt sind Mitgliedsvereine des SJR. Je nach Größe des Fonds dürfen sie bis zu drei Mal jährlich gefördert werden. Der Geschäftsführer entscheidet.
5. Antragsberechtigt sind Jugendgruppen, die nicht Mitglieder im SJR sind. Sie können je nach Größe des Fonds bis zu zweimal jährlich eine Förderung erhalten. Dabei entscheidet der Geschäftsführer zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Antragstellung ist auf die Mitgliedschaft im SJR hinzuweisen. Um die Mitgliedschaft im SJR zu ermöglichen, kann aus vorhandenen Spendengeldern eine finanzielle Hilfe für Verwaltungsaufgaben gewährt werden.
6. Höchstbetrag der Förderung sind pro Projekt 150,00 € . An finanziellen Eigenmitteln + Teilnehmerbeiträgen müssen 50 % der Gesamtsumme nachgewiesen werden. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen. Teilnehmerbeiträge der Jugendlichen sind Bedingung.
7. Besonders förderungswürdig sind gemeinsame Aktivitäten von Jugendgruppen des SJR. Dabei ist der finanzielle Eigenmittelnachweis auf 20% beschränkt. Allerdings ist nur ein Gesamtbetrag von bis zu 150,00 € zulässig. Jeder Mitgliedsverein kann einmal jährlich zusätzlich zu den o.g. Projekten solch einen Antrag stellen.
8. Bei Projekten bis 125,00 € reicht der Nachweis finanzieller Eigenmittel von 30%.
9. Förderungswürdig sind:
 - kulturelle Betätigung von Jugendgruppen
 - kurzfristige Freizeit – und Erholungsmaßnahmen in der Jugendgruppe
 - Maßnahmen von Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Begegnungen von Jugendgruppen
10. Eine genaue Abrechnung mit Originalbelegen und eine Kopie der Abrechnungsunterlagen werden innerhalb eines Monats dem SJR vorgelegt. Die Belege werden abgestempelt. Die Kopie verbleibt beim SJR

Die Richtlinie tritt am 26.10.2004 in Kraft!